





ZEPRA

Früherkennung und Intervention

Rechtliche Aspekte

Fragestellungen im Zusammenanhang mit Suchtmittelkonsum und Schule

Ein Hinweis auf den Gesetzes- oder Verordnungsartikel, auf dem die Antwort fusst, findet sich in einer Klammer am Schluss der Antwort.

Illegale Suchtmittel und Schule - Zuständigkeit

Was ist bei Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch zu beachten?

Besteht ein begründeter Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch sowohl innerhalb als ausserhalb der Schule, so hat die zuständige Lehrperson die Eltern bzw. die Erziehungsverantwortlichen zu informieren. Besteht ein Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch innerhalb der Schule muss die Lehrperson Beobachtungen gemäss gemeindeinterner Organisation zuständigen Stelle (Schulleitung, Schulrat, ...)weiterleiten. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und über einen allfälligen Beizug von Fachstellen (z.B. Schulpsychologischer Dienst (SPD), Suchtberatungsstelle, ...), die zur Beratung beigezogen werden können. In schweren Fällen kann eine Meldung an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde oder die Polizei angezeigt sein.

Was ist zu tun bei Verdacht auf Handel mit Suchtmitteln oder bei Verdacht auf Weitergabe von Suchtmitteln?

Bei begründetem Verdacht auf Handel, sowohl innerhalb als ausserhalb der Schule, ist der Polizei oder der Jugendanwaltschaft Meldung zu erstatten.

Soll die Schule Ermittlungen mit strafrechtlicher Zielsetzung anstreben?

Nein, Ermittlungen gehören in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft).

(Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 der Schweizerischen Strafprozessordnung SR 312.0, abgekürzt StPO)

Welche Aufgaben hat die Schulleitung/Schulbehörde im Zusammenhang mit dem Konsum oder Handel von illegalen Suchtmitteln in der Schule?

Die Schulleitung ist Ansprechperson für die Lehrpersonen und sorgt für die Weiterleitung des Falles an die Schulbehörde und /oder Fachstelle, evt. Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.

Sie hat keinen strafrechtlichen Auftrag zu erfüllen und es besteht in diesem Bereich auch keine Anzeigepflicht für Lehrpersonen, Schulleitung oder Schulbehörden. Diese haben aber ein Anzeigerecht.

(Art. 47 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [sGS 962.1, abgekürzt EG-StPO])

Für die Herausgabe amtlicher Akten und für die Erteilung von Auskünften über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, bedürfen Behördenmitglieder, Schulleitungen und Lehrpersonen der Zustimmung der vorgesetzten Stelle. (Art. 37 EG-StPO)

Was geschieht bei Entdecken einer verdächtigen Substanz?

Die Lehrperson soll die Polizei benachrichtigen und die verdächtigen Substanzen vorläufig sicherstellen. Die sichergestellten Substanzen sind zwecks Abklärung unverzüglich an die Polizei weiterzuleiten.

(Art. 263 Abs. 3 StPO)

Illegale Suchtmittel und Schule - Erziehungsverantwortliche

Was geschieht, wenn die Erziehungsverantwortlichen das Gespräch mit der Schule (Klassenlehrperson/Schulleitung) verweigern?

Die Erziehungsverantwortlichen haben der Lehrperson und der Schule im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht für Gespräche zur Verfügung zu stehen. Wenn die Erziehungsverantwortlichen die Mitwirkungspflicht verletzen, kann der Schulrat sie verwarnen oder büssen.

(Art. 96bis und Art. 97 Absatz 2 des Volksschulgesetzes [sGS 213.1, abgekürzt VSG])

Illegale Suchtmittel und Schule - Lehrperson

Was ist die pädagogische Zielsetzung im Umgang mit einem «Drogenfall» an der Schule?

Es geht darum, die Not eines Kindes/Jugendlichen wahrzunehmen und in Koordination mit Schulleitung und Fachstellen die richtigen Massnahmen einzuleiten. Darüber hinaus kann die Vorgehensweise Signale setzen und dem weiteren Umfeld der Schule zeigen, dass eine solche Problematik in der Schule ernst genommen und angegangen wird.

In welchem Zusammenhang sind Lehrpersonen an die Schweigepflicht gebunden?

Lehrpersonen sind ans Amtsgeheimnis gebunden. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm oder ihr als Lehrperson oder Schulleitung anvertraut worden ist, oder das sie oder er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, macht sich strafbar. Nicht strafbar ist die Geheimnisoffenbarung, wenn sie mit der schriftlichen Einwilligung der vorgesetzten Behörde erfolgt.

(Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [SR 311.0, abgekürzt StGB])

Wem gegenüber besteht eine Informationspflicht? Wer sollte informiert werden?

Die Lehrperson informiert bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsverantwortlichen, die Schulleitung und ev. die Schulbehörde. Wenn die Strafverfolgungsbehörden involviert sind, erfolgt diese über sie. (Art. 94 VSG)

Wie informiere ich als Lehrperson korrekt?

Im Umgang mit Informationen über Schüler und Schülerinnen ist Diskretion sehr wichtig. Bevor informiert wird, soll sich die Lehrperson Gedanken darüber machen, bei welcher Gelegenheit sie welche Person(en) informiert und was und wie viel sie über einen Schüler oder eine Schülerin mitteilt. Dabei sind die Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu beachten.

(sGS 142.1, abgekürzt DSG)

Wann sind die Erziehungsverantwortlichen zu informieren?

Die Erziehungsverantwortlichen sind zu informieren, wenn die Lehrperson Leistungsabfall feststellt oder andere Probleme beobachtet, die über das übliche Mass dieser Lebensphase hinausgehen. Wenn die Entwicklung der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz nicht erwartungsgemäss verläuft, ist mit den Erziehungsberechtigten in jedem Fall Rücksprache zu halten.

(Art. 94 VSG)

Was ist im Hinblick auf die Information der Erziehungsverantwortlichen zu beachten?

Wichtig ist, dass gegenüber den Erziehungsverantwortlichen Offenheit herrscht und nicht aus falsch verstandener Rücksicht gegenüber dem Kind oder Jugendlichen (Verschwiegenheitsversprechen) Informationen zurückgehalten werden. Im Umgang mit den Erziehungsverantwortlichen ist auch auf kulturelle Aspekte Rücksicht zu nehmen.

Ist mit Schwierigkeiten, gerade im Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum und -handel, zu rechnen, ist es von Vorteil, wenn mit der Krisenintervention des Kantons St.Gallen oder der Kantonspolizei über das Vorgehen Rücksprache genommen wird.

Wann sind die verantwortlichen Kollegen und Kolleginnen (z.B. Klassenlehrperson) zu informieren?

Kolleginnen und Kollegen sind nur dann zu informieren, wenn sie die Information zur Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages wirklich benötigen bzw. ohne diese Information ihren gesetzlichen Auftrag nicht erfüllen können.

(Art. 13 des Datenschutzgesetzes)

Illegale Suchtmittel und Schule - Problemfälle

Was ist zu tun, wenn ein Schüler oder eine Schülerin unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln im Unterricht sitzt?

Die Schülerin/der Schüler ist aus dem Unterricht weg zu weisen. Es ist dafür zu sorgen, dass der/die Jugendliche ausserhalb des Unterrichts unter Aufsicht bleibt, damit ihm/ihr nichts zustösst. Die Erziehungsverantwortlichen sind telefonisch über die Situation zu informieren und nach Rücksprache mit ihnen kommt das Kind/der Jugendliche in ihre Obhut.

Schülerinnen und Schüler können von der Klassenlehrperson für den laufenden Tag bzw. mit Zustimmung des Schulrates bis drei Tage, längstens aber bis zum Wochenende, vom Unterricht ausgeschlossen werden.

(Art.12 und 12bis der Verordnung über den Volksschulunterricht [sGS 213.12, abgekürzt VVU])

Illegale Suchtmittel und Schule - Schularzt/Schulärztin

Welche Aufgaben hat der Schularzt oder die Schulärztin im Zusammenhang mit dem Verdacht auf oder bei Konsum?

Die Klärung der Frage, ob ein Schüler oder eine Schülerin illegale Betäubungsmittel konsumiert hat oder nicht, gehört nicht in den Aufgabenbereich des Schularztes oder der Schulärztin.

Der Schularzt oder die Schulärztin kann aber zur Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen und Schulbehörden beigezogen werden

(Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über den Schulärztlichen Dienst).

Illegale Suchtmittel und Schule - Schulpsychologischer Dienst

Welche Aufgabe kommt dem Schulpsychologischen Dienst zu?

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) ist wichtiger Ansprechpartner für Lehrpersonen und Behördenmitglieder, wenn es um die Beratung bei Schulproblemen von Schülern und Schülerinnen geht.

Illegale Suchtmittel und Schule - Suchtberatungsstellen

Welche Beratungseinrichtungen oder Personen können bei Verdacht auf Suchtmittelkonsum an der Schule herangezogen werden?

Zeigen Schüler und Schülerinnen Verhaltensauffälligkeiten, ist es wichtig, dass Lehrpersonen möglichst frühzeitig Kontakt zu Beratungseinrichtungen aufnehmen. Alle Beratungsstellen unterstehen der Schweigepflicht.

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) hilft bei der Suche nach der geeigneten Fach- oder Beratungsstelle (Triage).

Regionale Suchtberatungsstellen oder die Sozialen Dienste können zur fachlichen Beratung bei Suchtmittelkonsum oder -missbrauch herangezogen werden.

Die Kriseninterventionsgruppe unterstützt und begleitet bei akuten Krisen.

Der Kantonale Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) hingegen ist Anlaufstelle für die Erziehungsverantwortlichen.

Illegale Suchtmittel und Schule - Weitergabe von Informationen

Muss der Problemfall auch bei der Polizei, der Justiz oder bei einer anderen Behörde angezeigt oder gemeldet werden?

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht in diesem Bereich nicht, aber ein Anzeigerecht. (Art. 48 EG-StPO e contrario), (Art. 47 EG-stopp)

Wenn die Erziehungsverantwortlichen ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommen und erscheinen besondere Fürsorgemassnahmen angezeigt, besteht eine Pflicht zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

(Art. 76 VSG und Art. 443 des Zivilgesetzbuches [SR 210, abgekürzt ZGB])

Legale Suchtmittel und Schule – allgemein

Welche Regelungen sieht die Schulhausordnung für den Konsum von Alkohol in der Schule vor?

Es ist sinnvoll, wenn die Schulhausordnung ein klares Verbot des Konsums und Handels von Alkohol auf dem Schulareal und bei allen obligatorischen Veranstaltungen der Schule enthält.

Legale Suchtmittel - Verkauf und Abgabe an Kinder und Jugendliche

Wie sind der Verkauf und die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche geregelt?

Untersagt ist der Verkauf und die Abgabe von gebrannten Wassern (d.h. Spirituosen sowie alkoholische Mischgetränke) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

(Art. 41 des Alkoholgesetzes [SR 680, abgekürzt AlkG])

An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren darf kein Alkohol (also auch kein Bier, Wein usw.) verkauft oder abgeben werden.

(Art. 11 der Lebensmittelverordnung [SR 817.02, abgekürzt LGV], Art. 136 StGB)

Welche Strafen drohen bei einer Übertretung der Jugendschutzbestimmungen bezüglich des Ausschanks von Alkohol?

Mit Gefängnis oder Busse wird bestraft, wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt.

(Art. 136 StGB)

Ebenso wird der Patentinhaber bestraft, welcher seine Pflichten verletzt. Zu diesen Pflichten gehört auch, dass er keinen Alkohol an Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren abgibt.

(Art. 28 Abs. 1 und Art. 29bis des Gastwirtschaftsgesetzes, sGS 553.1)

Legale Suchtmittel - Werbung

Wie ist die Werbung für Alkohol im Umfeld der Schule geregelt?

Jede Werbung für alkoholische Getränke , die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten, insbesondere an Orten, wo sie sich hauptsächlich aufhalten, oder an Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden. (Art. 11 Abs. 3 LGV)

Wie ist die Werbung für Tabakwaren im Umfeld der Schule geregelt?

Gesetzlich verboten ist Tabakwerbung, die sich speziell an Jugendliche (unter 18 Jahren) richtet. Verboten ist insbesondere die Werbung an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten oder an Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

(Art. 18 der Tabakverordnung, SR 817.06)

Die Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen ist auf Schularealen, in und an Schulhäusern sowie an Orten, die von dort einsehbar sind, verboten. Für die Umsetzung des Werbeverbots ist der Schulrat verantwortlich. Er kann ein entsprechendes Werbeverbot explizit mittels Weisung, in der kommunalen Schulordnung oder in einem anderen kommunalen Erlass (z.B. Benützungsreglement für Schulanlagen) ergänzend festhalten.

(Art. 52bis des Gesundheitsgesetzes, sGS 311.1)

Legale Suchtmittel und Schule - Problemfälle

Was ist zu tun, wenn ein Schüler oder eine Schülerin regelmäßig legale Drogen konsumiert (Alkohol, Medikamente; auch in der Schule und bei Schulveranstaltungen)?

Wenn der Konsum während Schulveranstaltungen passiert, ist die Schule für allfällige Disziplinarmassnahmen verantwortlich. Sodann sind die Eltern über solche Vorkommnisse zu informieren (Art. 94 Abs. 1 des Volksschulgesetzes). Eine klare Regelung und Strategie des ganzen Schulhauses oder der ganzen Schuleinheit im Umgang mit solchen Fällen sind von Lehrerschaft und Schulbehörden möglichst frühzeitig zu erarbeiten und festzuhalten (z.B. mittels Verankerung entsprechender Verbote in der Schulordnung oder im Benützungsreglement).

Was ist zu tun, wenn ein minderjähriger Schüler oder eine minderjährige Schülerin (unter 16) zusammen mit seinen Erziehungsverantwortlichen regelmäßig legale Drogen konsumiert?

Die Schulleitung resp. die Schulbehörde ist verpflichtet, den Fall der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, da eine massive Gesundheitsgefährdung des Kindes/des oder der Jugendlichen besteht.

(Art. 76 VSG und Art. 443 ZGB)

Primäre Suchtprävention an Schulen - gesetzliche Grundlagen

Welches sind die Grundlagen für die Gesundheitsförderung/ Gesundheitserziehung in Schulen?

Grundlage ist der Lehrplan der Volksschule (siehe www.schule.sg.ch) und das Kreisschreiben zur Suchtprävention in der Volksschule vom 15. Juni 2005 (*Schulblatt 2005 Nr. 7-8*).

Sanktionen und Strafbestimmungen

Ist ein Suchtmittelkonsum Grund für einen Schulausschluss?

Grund für einen Schulausschluss ist immer ein disziplinarisches Fehlverhalten, das die Folge von Suchtmittelkonsum oder -missbrauch sein kann. Das Verfahren für einen Schulausschluss ist klar geregelt. Der Schulausschluss ist die schwerste schulrechtliche Disziplinarmassnahme. Er ist mit Blick auf den verfassungsmässig garantierten ausreichenden Grundschulunterricht nur zulässig, wenn keine anderen Massnahmen möglich bzw. zielführend sind.

(Art. 55 ff. VSG sowie Art. 13 und 14 VVU)

Welche Strafen sieht das Gesetz bei Erwerb, Besitz, Erzeugung, Ein- oder Ausfuhr von Suchtmitteln in geringen Mengen vor?

Der Konsum von Drogen sowie Handlungen die mit dem Eigenkonsum in Zusammenhang liegen ist verboten. Insbesondere beim erstmaligen Konsum von Cannabis wird der Jugendliche von der Jugendanwaltschaft zu mindestens zwei Gespräche bei der Suchtberatung aufgefordert. Zeigen sich bei der Suchtberatung keine tiefergreifende Suchtprobleme oder sonstige soziale Auffälligkeiten, so wird das Verfahren damit abgeschlossen. Die Jugendanwaltschaft sieht in diesem Fall von einer Strafe ab und erhebt auch keine Gebühren. Geht der Jugendliche jedoch nicht in die Suchtberatung, so wird ein ordentliches Strafverfahren durchgeführt. In diesem werden die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen geprüft. Zudem wird er mit einer Busse oder persönlicher Leistung bestraft und muss die Verfahrenskosten zahlen. Bei der zweiten Verzeigung wird direkt ein ordentliches Strafverfahren durchgeführt.

Bei Erwachsenen kann der Cannabiskonsum mittels eines Ordnungsbussenverfahrens geahndet werden. Dabei wird von der Polizei vor Ort eine Busse von CHF 100 erhoben.

Welcher Strafumfang besteht für Jugendliche bei Handel mit Suchtmittel(n) in grossen Mengen?

Der Handel mit Betäubungsmitteln stellt grundsätzlich eine erhebliche Straftat dar. In diesem Fall wird ein ordentliches Strafverfahren durchgeführt. Als Strafen kommen je nach Alter des Jugendlichen und der gehandelten Menge persönliche Leistung, Busse oder Freiheitsentzug in Frage. Zusätzlich zur Strafe kann auch eine Suchttherapie oder eine anderweitige Schutzmassnahme angeordnet werden.

Ist die Weitergabe einer «kleinen Menge» Suchtmittel (z.B. das Weiterreichen eines Joints bei einem Fest) strafbar?

Die unentgeltliche Abgabe einer geringfügigen Menge eines Betäubungsmittels für den gleichzeitigen und gemeinsamen Konsum an eine Person unter 18 Jahren ist strafbar.

Suchtmittel

Was bedeutet «grosse Menge» bzw. «kleine Menge»?

Von einer grossen Menge wird gesprochen, wenn durch die entsprechende Drogenmenge die Gesundheit vieler Menschen gefährdet werden kann. Nach der Rechtsprechung ist dies beispielsweise bei reinem Heroin von 12 Gramm und bei reinem Kokain von 18 Gramm der Fall. Demgegenüber gelten zum Beispiel 10 Gramm Cannabis als geringfügige Menge.